



## Pressemitteilung

Sauensiek, 18.06.2019

### **Gewerbsmäßige Hundetrainer müssen eine Erlaubnis haben!**

Der Berufsverband professioneller Hundetrainerinnen und Hundetrainer (ProHunde) geht seit Jahren gegen die Umsetzung des Tierschutzgesetzes vor. In diesem Zusammenhang konnte bisher auch nicht erklärt werden, warum dieser – von der Ministerin geforderte – fachliche Mindeststandard nicht auch für ehrenamtliche Hundetrainer gefordert wird. Gilt der Tierschutz in Vereinen nicht?

Auch die Tatsache, warum z. B. Tierärzte von der fachlichen Überprüfung ausgenommen werden, gehört doch die Tätigkeit eines Hundetrainers nicht zu ihrer Ausbildung, konnte nicht erläutert werden. Es erfolgen sogar nur wenige Vorlesungen über Hundeverhalten bei der normalen Tierarztausbildung. Selbst die Ausbildung zum Fachtierarzt Verhaltenstherapie und zum Fachgebiet Verhaltenskunde umfasst dieses nur sehr unzureichend. Ist doch zu berücksichtigen, dass beide Zusatzausbildungen grundsätzlich alle Tierarten umfasst.

Es wurde richtig ausgeführt, (bis Ende 2017, das wurde „vergessen“ zu erwähnen), das Weiterbildungszertifikat der Tierärztekammern (Niedersachsen und Schleswig-Holstein, jedoch nicht Rheinland-Pfalz) und der Industrie- und Handelskammer Potsdam als Erfüllung des Mindeststandards anerkannt wurden. Aber widerspricht sich „Mindeststandard“ nicht mit „Weiterbildungszertifikat“? Sind doch zum Besuch der Weiterbildung bei der IHK mindestens 3-jährige Berufserfahrung notwendig gewesen, wenn man nur an dem Kurzseminar zur Vorbereitung auf die Prüfung teilnehmen wollte? Berufserfahrung, die die mehrmonatige Ausbildung in Theorie und Praxis (!) ersetzen sollte.

Die hinzugezogenen „externen Sachverständigen“, sog. Experten, erfüllen jedoch häufig nicht die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Forderungen an den Begriff Sachverständige, insbesondere nicht die langjährige Erfahrung in dem Tätigkeitsfeld. Dieses ist aber gefordert, wenn die Tätigkeiten nicht im Rahmen einer Ausbildung (auch Hochschule) vermittelt wurden.

Aus diesem Grund werden sie von der Landestierärztekammer Hessen auch nur als „sachkundige Personen“ bezeichnet.

Warum ein „Sachverständiger für Tierschutz“, das sind nämlich alle Amtsveterinäre, für eine tierschutzrechtliche Überprüfung einen externen Sachverständigen hinzuziehen müssen, konnte bisher auch nicht geklärt werden.

Das Tierschutzgesetz hat deutschlandweit zu ca. 10.000 Erlaubnisverfahren geführt. Davon wurden in der Mehrzahl der Fälle „externe Sachverständige“ hinzugezogen.

Zum Schluss: Der von Frau Minister Hinz genannte Betrag umfasst nur die behördlichen Gebühren. Dazu kommen in der Regel noch einmal die Sachverständigenkosten in gleicher Höhe.

###

ProHunde

1. Vorsitzender  
Hans-Joachim Czirski  
Auf dem Brink 13  
21644 Sauensiek  
Tel. 04169 - 919429  
Fax 04149 - 919433  
[www.pro-hun.de](http://www.pro-hun.de)  
[1\\_vorsitz@pro-hun.de](mailto:1_vorsitz@pro-hun.de)



# HESSISCHER LANDTAG

04. 06. 2019

## Kleine Anfrage

**Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 14.03.2019**

### Zertifizierung von Hundetrainern

und

### Antwort

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit 1. August 2014 bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz für das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung von Tierhaltern zur Ausbildung der Hunde. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch die zuständigen Veterinärbehörden. Auf Grundlage der im jeweiligen Antrag dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten entscheiden die Behörden einzelfallbezogen über die Notwendigkeit der Durchführung von Fachgesprächen. An dem hessischen Vorgehen regelmäßig externe Sachverständige zu diesen Fachgesprächen hinzuzuziehen, was enorme Kosten für die Hundetrainer, die ja bereits eine Ausbildung durchlaufen haben, gibt es erhebliche Kritik seitens der professionellen Hundetrainerinnen und Hundetrainer.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie werden die verwaltungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Fachgespräche zur Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f umgesetzt?

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f) i.V.m. § 21 Abs. 4b Tierschutzgesetz (TierSchG) ist das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte und die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter seit dem 01.08.2014 erlaubnispflichtig. Da Hundeausbilder keine geschützte Berufsbezeichnung ist, sichert die Regelung einen fachlichen Mindeststandard und trägt damit maßgeblich zum tiergerechtem Umgang mit Hunden bei. Eine Rechtsverordnung gemäß § 11 Abs. 2 TierSchG, mit der Näheres zum Erlaubnisverfahren und zum Inhalt der Erlaubnis geregelt würde, ist bisher seitens des zuständigen Bundesministeriums jedoch nicht erlassen worden.

Vor diesem Hintergrund hat eine Bund-Länder-Projektgruppe der Arbeitsgruppe Tierschutz (AG T) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz die Thematik im Hinblick auf eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise beraten und die als Anlagen beigefügten Unterlagen zur Erteilung einer § 11-Erlaubnis für gewerbsmäßige Hundeausbilder erstellt und im Rahmen der 23. Sitzung der AG T vom 7./8. Mai 2014 beschlossen (Anlage 1, 2 und 3).

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt einzelfallbezogen gemäß der tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen eines Antragsverfahrens bei der für den Betriebssitz zuständigen Veterinärbehörde, welche die Voraussetzungen auf der Grundlage des § 11 TierSchG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) prüft. In diesem Sinne darf die Erlaubnis insbesondere nur dann erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann insbesondere bei Tierärzten mit entsprechender Erfahrung sowie bei Absolventen entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote von öffentlich rechtlichen Körperschaften (z.B. Tierärztekammern, Industrie- und Handelskammern) mit Abschlussprüfung in Theorie und Praxis ausgegangen werden. In diesen Fällen kann die Behörde entscheiden, auf die Durchführung des Fachgesprächs zu verzichten. Der Antragsteller hat nach der AVV zudem die Möglichkeit, seine Sachkunde, z.B. durch seine bisherige Tätigkeit, darzulegen. Kann die Sachkunde nicht durch eine entsprechende berufliche Aus- oder Weiterbildung belegt werden, wird seitens der Veterinärbehörde auf der Grundlage aller Darlegungen und Nachweise im Antrag in jedem Ein-

zufall geprüft, ob eine ausreichende Sachkunde nachgewiesen werden kann oder die Durchführung eines Fachgesprächs notwendig ist. Im Rahmen dieses Gesprächs sind sodann theoretische Kenntnisse sowie ausreichende praktische Fähigkeiten in der Ausbildung von Hunden nachzuweisen. Die Behörde kann auf das Fachgespräch verzichten, wenn der Antragsteller eine gleichwertige Prüfung absolviert hat.

Sofern die Sachkunde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht durch eine entsprechende berufliche Aus- oder Weiterbildung belegt oder die Qualifikation nicht als gleichwertig zu einem Fachgespräch anerkannt werden kann, besteht die Prüfung im Sinne der bundesweit abgestimmten Vorgehensweise aus einem schriftlichen und einem mündlichen sowie aus einem praktischen Teil. Gemäß § 15 Abs. 2 TierSchG soll die zuständige Behörde dabei den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen. Sofern das erforderliche Fachwissen innerhalb der Behörde nicht zur Verfügung steht, kann sie einen oder mehrere externe Sachverständige hinzuziehen.

Unter Heranziehung eines bundesweit einheitlichen Tests hat die Antragstellerin/der Antragsteller für den schriftlichen Teil den sog. D.O.Q.-Test PRO, im zuständigen Veterinäramt zu absolvieren. Nach Bestehen dieser Prüfung erfolgt der mündliche und praktische Teil, bei dem ein(e) externe(r) Sachverständige(r) beteiligt werden kann. Die Veterinärbehörde hat in jedem Fall die Federführung und die Verantwortung bei der Prüfung, so dass es der Behörde obliegt, im Fachgespräch Schwerpunkte zu setzen und ggf. dessen Inhalt und Umfang an die bereits nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie an die geplante Tätigkeit anzupassen.

Frage 2. Wie viele Erlaubnisse wurden seit dem 1. August 2014 erteilt?

Seit dem 1. August 2014 wurden 619 Erlaubnisse erteilt. Ein Veterinäramt im Regierungsbezirk Darmstadt hat diesbezüglich nicht berichtet.

Frage 3. Unter welchen Voraussetzungen wurde auf die Durchführung eines Fachgesprächs verzichtet?

Auf die Durchführung eines Fachgesprächs wurde verzichtet, wenn der Antragstellende ausreichend nachweisen konnten, dass derjenige aufgrund seines bisherigen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse hat und durch die im Antrag dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten zweifelsfrei auf die vorhandene Sachkunde geschlossen werden konnte. So wurde auf Fachgespräche verzichtet, wenn Nachweise über eine fundierte Ausbildung, einen Zertifikatslehrgang oder ein Studium, inklusive erfolgreich absolvierter schriftlicher Abschlussprüfung, unter Benennung der Inhalte, der Prüferinnen und Prüfer, der Referentinnen/Referenten sowie der Prüfungsinhalte vorgelegt wurden. Anerkannt wurden ferner Sachkundenachweise, die bei Organisationen erworben worden sind, welche von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (z.B. IHK, Landestierärztekammer) anerkannt sind oder solche, bei denen bei der Prüfung eine Amtstierärztin/ein Amtstierarzt anwesend war. Zudem wurden auch Fachgespräche anderer Veterinärbehörden, die unter den o.g. Voraussetzungen stattgefunden hatten, anerkannt. In manchen Fällen wurden die Nachweise teilweise anerkannt, so dass z.B. nur der praktische Teil durchgeführt wurde.

Frage 4. Wie hoch ist der Anteil der Fachgespräche, die unter Hinzuziehung externer Sachverständiger stattfinden?

Aus den Berichten der Regierungspräsidien geht hervor, dass im Regierungsbezirk Darmstadt ca. 75 %, im Regierungsbezirk Gießen 100 % und im Regierungsbezirk Kassel ca. 55 % der Fachgespräche unter Hinzuziehung externer Sachverständiger stattgefunden haben. Ein Veterinäramt im Regierungsbezirk Darmstadt und ein Veterinäramt im Regierungsbezirk Kassel haben diesbezüglich nicht berichtet.

Frage 5. Welche Qualifikation müssen externe Sachverständige nachweisen?

Sachverständige müssen ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der Verhaltenskunde sein, z. B. Tierärzte/Tierärztinnen mit einer Zusatzqualifikation für Tierverhaltenstherapie oder Fachtierarzt/Fachtierärztin für Verhaltenskunde.

Frage 6. Gab es ein vergaberechtliches Verfahren zur Auswahl der Sachverständigen?

Wenn bei Beauftragungen der Schwellenwert für die Anwendung des Hessischen Vergabe- und Tarifreugesetzes in Höhe von 10.000 € nicht erreicht wird, können Dienstleistungen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden (vgl. Ziff. 1.2 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 26. März 2019 (StAnz. S. 366), vorher konnten

auch nach den älteren Vergabeerlassen seit 2009 Dienstleistungen bis 7.500 €/Auftrag im Einzelfall ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Vergleichsangeboten beschafft werden). Von den nachgeordneten Veterinärbehörden wurde zur Frage, ob der Schwellenwert von 10.000 € zur Vergütung einer oder eines bestimmten Sachverständigen insgesamt über die Jahre im Einzelfall erreicht worden ist, Fehlanzeige erstattet.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass den Tierärztinnen und Tierärzten, die als Sachverständige mitwirken, im Rahmen ihrer praktischen Berufstätigkeit Gebühren nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), einer bundesweit gültigen Rechtsvorschrift, zustehen.

Die GOT gibt einen Gebührenrahmen vom einfachen bis zum dreifachen Satz (stufenlos) vor, keine Festpreise. Die Gebührenhöhe kann je nach Lage des Falles variieren und ist außerdem z. B. in spezialisierten Kliniken in der Stadt meist höher als in einfachen Praxen auf dem Lande. Sowohl medizinische Gründe, Zeitaufwand oder besondere Umstände (z. B. Notdienst) rechtfertigen einen höheren (bis zu dreifachen) Satz.

Frage 7. Wie hoch sind die Kosten, die den Antragstellern durch die Hinzuziehung externer Sachverständiger entstehen?

Aus den Berichten der Regierungspräsidien geht hervor, dass im Regierungsbezirk Darmstadt Kosten zwischen 220 € und 290 €, im Regierungsbezirk Gießen zwischen 160 € und 550 € und im Regierungsbezirk Kassel zwischen 150 € und 430 € durch die Hinzuziehung externer Sachverständiger entstanden sind. Die Kosten für die externen Sachverständigen variieren im Einzelfall je nach deren Zeitaufwand, der jeweiligen Fahrtkosten und aufgrund der Erstellung von Gutachten.

Frage 8. Ist der Landesregierung der von der Ludwig-Maximilian-Universität München erstellte Fragenkatalog bekannt, der die eigenständige Durchführung eines Fachgesprächs ohne Hinzuziehung eines externen Sachverständigen ermöglicht?

Ein solcher Fragenkatalog ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 9. Wenn ja, warum findet dieser in Hessen keine Anwendung?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 10. Wenn nein, ist die Landesregierung bereit sich Kenntnis darüber zu verschaffen und die Anwendung für Hessen zu prüfen?

Aus der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geht u. a. hervor, dass das Fachgespräch in Bayern, wie in Hessen aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil besteht. Auch in Bayern werden speziell geschulte externe Sachverständige zur mündlichen und praktischen Prüfung verpflichtend hinzugezogen. Die in der Anlage 1, 2 und 3 beigefügten, von der o.g. Projektgruppe abgestimmten Themengebiete, stellen dort die Grundlage für einen Fragenkatalog dar, den das LGL gemeinsam mit dem Lehrstuhl für Tierschutz der Ludwig-Maximilian-Universität München ausgearbeitet hat, mit dem Ziel, einen bayernweit standardisierten Ablauf zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist der Erwerb bzw. die Nutzung des Fragenkatalogs, der ggf. für den theoretisch-schriftlichen Teil des Fachgesprächs herangezogen werden könnte, nach hiesiger Kenntnis an sich nicht für die Anwendung in anderen Bundesländern konzipiert worden und würde auch nicht zu einem verringertem Einsatz externer Sachverständiger führen.

Wiesbaden, 23. Mai 2019

**Priska Hinz**

**Anlagen**